



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 31. Januar 2023

Per E-Mail:  
info@rk.ai.ch

### **Vernehmlassung zum Entwurf der totalrevidierten Kantonsverfassung**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 30. September 2022 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich an zwei Sitzungen ein Ausschuss von 13 Personen auseinander, wovon 12 Personen Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

#### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Die AVA anerkennt die grossen gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten, die für die neue Kantonsverfassung und die weiteren Erlasse geleistet wurden und dankt dafür. Der Entwurf entspricht den Erwartungen der AVA gemäss dem vom Grosse Rat und von der Landsgemeinde gutgeheissenen Vorgehen zur Totalrevision der Kantonsverfassung. Auch wenn die Abgrenzung zwischen materiellen Änderungen und formeller Bereinigung nicht einfach ist, so ist dies nach Meinung der AVA grösstenteils gelungen.

Materiell lehnt die AVA einzig die neu explizite Erwähnung der Feuerschaugemeinde in der Kantonsverfassung ab. Die Feuerschaugemeinde ist zweifelsohne eine wichtige Körperschaft, die ihre Aufgaben bestens erfüllt. Die neu explizite Verankerung dieser spezialgesetzlichen Körperschaft scheint jedoch nicht sachgemäss.

Die AVA erbittet von der Standeskommission einen Vorschlag für die Regelung eines verzögerten Amtsantritts für Mitglieder der Standeskommission. Die heutige Regelung stellt gerade Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor grosse Herausforderungen. Es ist auch im Interesse des Kantons, dass eine neu gewählte Person den anspruchsvollen Übergang in das Amt gut gestalten kann und geeignete Personen nicht schon durch diesen Umstand von einer Kandidatur absehen.



## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

---

Art. 2 Abs. 1	Redaktioneller Vorschlag: "Das Volk hat die Staatsgewalt inne."
Art. 4 Abs. 1	Redaktioneller Vorschlag: "Der Staat achtet die Würde und die Persönlichkeit der Menschen und setzt auf deren Eigenverantwortung."
Art. 6 Abs. 1	Redaktioneller Vorschlag: "[...] und für die <i>weiteren</i> Bezirke"
Art. 8	Die Anpassung der Regelung zum Amtszwang wurde in der AVA kontrovers diskutiert. Mehrheitlich vertritt die AVA die Haltung, dass die von der Standeskommission vorgeschlagene Lösung ein guter Kompromiss ist. Mit den vorgeschlagenen vier Jahren erfolgt eine geringfügige Anpassung, weil bereits heute ein einzelnes Amt nicht mehr als vier Jahre ausgeübt werden muss. Die vollständige Aufhebung des Amtszwanges wurde ebenfalls diskutiert, aber klar abgelehnt. Die AVA ist der Meinung, dass die Bestimmung über den Amtszwang eine Vorwirkung entfaltet und ein gesellschaftliches Signal aussendet, dass in den kleinräumigen Strukturen von Appenzell I.Rh. jede und jeder nach Möglichkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben beitragen soll.
Art. 10 Abs. 4	Die AVA begrüsst die offene Formulierung. Auf Gesetzesstufe sollten diese Fälle näher geregelt werden. Nach Auffassung der AVA sollte es möglich sein, das Amt bis Ende des Amtsjahres auszuführen, wenn innerkantonal ein Wohnsitzwechsel stattfindet.
Art. 10	Die AVA würde es begrüssen, wenn auch für den Amtsantritt eine offenere Formulierung gewählt werden könnte. Es sollte künftig möglich sein, dass jemand erst nach der Wahl Wohnsitz nimmt.
Art. 11	Die AVA fragt sich, ob für den Fall der Teilgültigkeit einer Initiative eine Regelung aufgenommen werden sollte.
Art. 13 Abs. 3	(siehe auch Art. 57, Art. 58, Art. 63 f.) Die AVA lehnt die neu explizite Nennung der Feuerschaugemeinde in der Kantonsverfassung ab. Sie erachtet dies weder als stufengerecht noch adäquat.
Kap. Behörden	Gewisse Grundsätze wie pflichtgemässe Erfüllung der Amtspflichten, Amtsgeheimnis und Geschenkannahmeverbot sollten auf Stufe Kantonsverfassung in einer Bestimmung genannt werden.
Art. 17	Die Regeln zur Unvereinbarkeit gehen der AVA teilweise zu wenig weit, auch wenn sie sich bewusst ist, dass diese wegen der Einschränkung der politischen Rechte nicht zu weit gehen dürfen. Zwar ist es möglich, auf Gesetzesstufe weitere Ausschlussgründe zu definieren. Es sollte jedoch in der Kantonsverfassung festgelegt werden, dass Personen, die verheiratet oder in eingetragener



- Partnerschaft sind, nicht gleichzeitig der Standeskommission und dem Kantonsgericht angehören können.
- In lit. a sollte auch das gefestigte Konkubinats genannt werden. Die Rechtsprechung hat hinlängliche Kriterien definiert, wann ein solches vorliegt, so dass die Nennung möglich ist.
- Hingegen ist die AVA der Meinung, dass die Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder des Konkubinats den Ausschlussgrund aufheben sollte.
- Art. 18 Abs. 3 Für die AVA ist nicht einsichtig, wieso ein Mitglied des Bezirksrates nicht mehr gleichzeitig Schulrätin oder Kirchenrat sein kann. Die Interessenkonflikte zwischen den Gemeinden dürften minimal sein. Konsequenterweise wäre damit auch nicht mehr möglich, dass ein Mitglied der Feuerschaukommission gleichzeitig in einem Bezirksrat Mitglied ist, was bis anhin erlaubt war.
- Art. 21 (Art. 4) Die AVA vertritt die Position, dass der Begriff der "Nachhaltigkeit" bei den staatlichen Aufgaben oder bei den Leitlinien staatlichen Handelns Eingang finden sollte; beispielsweise Art. 21 Abs. 2 lit. e: "nachhaltiger Schutz der Lebensgrundlagen und der Umwelt"
- Art. 21 Abs. 2 lit. i Der Begriff der Leistungsfähigkeit wird vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen mit Klima, Biodiversität und Tierschutz als nicht passend und zeitgemäss beurteilt. Die AVA schlägt die Streichung vor: "Förderung der Landwirtschaft"
- Art. 21 Abs. 2 lit. j redaktionell: "bedarfsgerechte"
- Art. 22 Abs. 4 Die AVA erkennt zwischen dieser Bestimmung und Art. 22 Abs. 3 einen Widerspruch. Art. 22 Abs. 4 kann dahingehend verstanden werden, dass bei einer neuen staatlichen Aufgabe der Kanton die Verteilung im Kanton vornimmt. Art. 22 Abs. 3 impliziert hingegen ähnlich wie in der Bundesverfassung ein Subsidiaritätsprinzip, so dass der Kanton nur dann eine Aufgabe an sich ziehen kann, wenn sie einer einheitlichen Regelung und Umsetzung im Kanton bedarf. Die AVA bittet um eine Erläuterung oder Schärfung der Formulierung.
- Art. 24 Abs. 3 Die Auferlegung finanzieller Pflichten sollte ebenfalls genannt werden.
- Art. 25 Abs. 1 Streichung von "wichtige"
- Art. 27 Abs. 2 Streichung von "nur"
- Art. 29 / Art. 38 Die AVA würde eine dynamische Regelung mit Prozentangaben statt absoluten Beträgen bevorzugen.
- Art. 30 Abs. 2 Den meisten Stimmberechtigten dürfte nicht bewusst sein, dass mit dieser Formulierung festgelegt ist, dass die Funktionen gemäss lit. d–g an ein Departement gebunden sind, regierender und stillstehender Landammann sowie Statthalter hingegen ihre Departemente wechseln können. Die AVA ist der Meinung,



- dass diese Regelung überdacht oder im Falle der Beibehaltung wenigstens klarer ausformuliert werden sollte.
- Für die AVA wäre denkbar, dass der regierende und stillstehende Landammann jeweils aus den Reihen der Standeskommission gewählt werden. Diesfalls würden zuerst alle sieben Mitglieder direkt in eine Funktion mit entsprechendem Departement gewählt und die Zusatzfunktion des Landammanns stünde allen sieben Mitgliedern offen.
- Art. 30 Abs. 3 Die Regelung ist der AVA zu absolut. Es ist vertretbar, dass ausnahmsweise ein regierender Landammann ein drittes Jahr das Amt ausübt, wenn eine neue Person Landammann wird.
- Art. 31 Die Unabhängigkeit des Gerichts sowie der Richterinnen und der Richter ist für die AVA zentral. Sie begrüsst daher explizit die Aufhebung der Regelung nach Bezirksvertretung im Kantonsgericht.
- Art. 35 Abs. 1 Hier sollte klar präzisiert werden, dass die Landsgemeindeführung die Vorlage inhaltlich im Sinne der Überweisung des Grossen Rates zu vertreten hat.
- Art. 35 Abs. 3 Redaktioneller Vorschlag: "[...] zwei Lesungen im Grossen Rat durchzuführen."
- Art. 36 Bei den Vereinbarungen sollte auch eine Regelung mit Bezug auf die Finanzkompetenzen aufgenommen werden. Beispielsweise sind Programmvereinbarungen mit dem Bund nicht verpflichtend, aber auch nicht rechtssetzend. Gleichwohl geht der Kanton damit finanzielle Verpflichtungen ein, die die Finanzkompetenz der Standeskommission übersteigen können. In diesem Fall sollten sie dem Grossen Rat vorgelegt werden.
- Art. 38 Auf Gesetzstufe sollte künftig klarer geregelt werden, welche Kompetenzen der Grosse Rat in Bezug auf das Budget hat (Anträge auf Einzelpositionen oder nur konsolidierte Genehmigung).
- Art. 39 Gilt das Büro des Grossen Rates im Sinne dieser Bestimmung als "Kommission"? Im Geschäftsreglement des Grossen Rates ist es bis anhin separat aufgeführt.
- Art. 40 Die Reihenfolge sollte überdacht werden. Begnadigungen werden zuerst genannt, obwohl es kaum mehr einen Anwendungsfall geben dürfte oder gegeben hat.
- Art. 41 Redaktioneller Vorschlag: "Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit behandelt er die [...]"
- Art. 42 Abs. 3 Ergänzung der öffentlichen Gesundheit
- Art. 44 Redaktioneller Vorschlag letzter Satz: "Sie regelt den Vollzug."
- Art. 47 Es stellt sich die Frage, ob für ausserordentliche Situationen oder Entscheide mit geringer politischer Tragweite Präsidialkompetenzen erwähnt sein sollten.
- Art. 49 Abs. 1 Die AVA lehnt den Begriff der "guten Verwaltungsführung" ab, weil damit ein bestimmtes Konzept verbunden ist. Vorschlag: "Die Verwaltung arbeitet rechtmässig und effizient."



- Art. 49 Abs. 2 In dieser Formulierung fehlt nach der AVA der Hauptteil der Aufgabenerfüllung.  
Vorschlag: "Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben, bereitet die Geschäfte der  
Standeskommission vor und nimmt sich weiterer Aufgaben an, die ihr die  
Standeskommission überträgt."
- Art. 59 Abs. 2 Heisst das e contrario, dass sich Bezirke keine eigenen Aufgaben geben können  
(etwa durch Beschluss der Bezirksgemeinde)?
- Art. 60 Abs. 2 lit. a Weil der regierende und stillstehende Hauptmann nicht aus den Reihen der  
Mitglieder des Bezirksrates, sondern direkt in ihre Funktion gewählt werden,  
schlagen wir eine redaktionelle Änderung vor: "den regierenden Hauptmann, den  
stillstehenden Hauptmann sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrates"
- Art. 61 In Oberegg besteht keine Schulgemeinde mehr.  
Die Finanzierung des Untergymnasiums ist nicht erwähnt. Da diese einen  
beachtlichen Teil der finanziellen Mittel der Schulgemeinden bindet, sollte sie neben  
der Verantwortung für die Volksschule genannt werden.
- Art. 62 Abs. 1 Die Formulierung "Frühjahr" ist unseres Erachtens zu ungenau.
- Art. 62 Es stellt sich die Frage, ob neben den Wahlen auch sachliche Aufgaben wie die  
Genehmigung der Rechnung und Festsetzung des Steuerfusses auf  
Verfassungsstufe genannt werden sollten.
- Art. 70 Abs. 2 Die Verankerung der Gewährleistung von Stellung und Bestand der Klöster ist  
notwendig. Die Verwaltung und der Schutz des klösterlichen Vermögens und die  
damit weitreichende Auslegung der Befugnisse des Kastenvogts sind für die AVA  
aber nicht mehr zeitgemäss und aus heutiger Sicht als zu weitreichend zu  
beurteilen. Der Kanton geht damit auch ein unnötig grosses Haftungsrisiko ein.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA

Angela Koller, Präsidentin